



Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsteller/-in ist das beratene Unternehmen oder der freiberuflich Tätige. Das Antragsformular ist unter www.beratungsfoerderung.net abrufbar. Dem Antrag sind beizufügen:

- ▶ der Beratungsbericht
- ▶ die Beraterrechnung
- ▶ der entsprechende Kontoauszug des Antragstellers als Zahlungsnachweis.

Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Beratung und nach Zahlung der Beratungskosten bei einer Leitstelle einzureichen. Das Leitstellenverzeichnis ist auf der Homepage des BAFA abrufbar.

Weitere Informationen zur Beratungsförderung sowie zu den Richtlinien über die **Hotline Beratungsförderung des BAFA**
Tel.: 06196-908-570
E-Mail: foerderung@bafa.bund.de

oder über die **Homepage**
www.bafa.de/bafa/de/wirtschaftsfoerderung/unternehmensberatungen/index.html

Die wichtigsten Internet-Adressen:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), www.bafa.de

- ▶ Online Antragsformulare Beratungs-/Schulungsförderung: www.beratungsfoerderung.net
- ▶ Seminarübersicht für Gründer und Unternehmer: www.beratungsfoerderung.net/seminare

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), www.bmwi.de

- ▶ Förderdatenbank des BMWi: www.foerderdatenbank.de
- ▶ Existenzgründerportal: www.existenzgruender.de
- ▶ Unternehmensnachfolge, Unternehmensbörse, Beraterbörse, Franchisebörse: www.nexxt.org

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Tel.: 06196 908-0
Fax: 06196 908-800
E-Mail: foerderung@bafa.bund.de
www.bafa.de

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

Bildnachweis

Cultura/Corbis (Titel), CORBIS UK LTD/Jupiterimages

Druck

peschke druck, München

Stand

Juli 2008

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinarbeit der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Mittelstandspolitik, Existenzgründungen, Dienstleistungen

**Beratungsförderung für kleine
und mittlere Unternehmen sowie
freiberuflich Tätige**

www.bafa.de



Was ist Ziel der Förderung?

Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe durch einen Zuschuss zu den Kosten einer Unternehmensberatung einen Anreiz zu geben, externes Know-how in Anspruch zu nehmen.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Bundes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Beratungsförderung.

Die Zuschüsse werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bewilligt und ausbezahlt.

Wer wird gefördert?

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe ab einem Jahr nach Gründung mit Sitz und Geschäftsbetrieb oder einer Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland.

Diese dürfen im letzten Geschäftsjahr vor Beginn der Beratung nicht mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigt und entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Mio. oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Mio. Euro erzielt haben. Das Unternehmen darf die Voraussetzungen für Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz oder Bilanzsumme zusammen mit einem Partner- oder verbundenen Unternehmen nicht überschreiten.

Was wird gefördert?

- ▶ **Allgemeine Beratungen** zu allen wirtschaftlichen, technischen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung und der Anpassung an neue Wettbewerbsbedingungen einschließlich begleitender Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung durch den Berater
- ▶ **Spezielle Beratungen**, insbesondere
 - Technologie- und Innovationsberatungen
 - Außenwirtschaftsberatungen



- Qualitätsmanagementberatungen
- Kooperationsberatungen
- Beratungen über betriebswirtschaftliche Fragen der Mitarbeiterbeteiligung im Unternehmen
- Beratungen im Vorfeld eines anstehenden Unternehmensratings mit dem Ziel der Beseitigung ratingrelevanter Schwachstellen

Darüber hinaus werden gefördert:

- ▶ **Umweltschutzberatungen**
- ▶ **Arbeitsschutzberatungen** zur Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung der Beschäftigten sowie zur Förderung der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit
- ▶ **Beratungen für Unternehmen**, die von **Unternehmerinnen** geführt werden
- ▶ **Beratungen** zur Einführung familienfreundlicher Maßnahmen in Unternehmen **zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf**
- ▶ **Beratungen für Unternehmen**, die von **Migranten/-innen** geführt werden, zu allen Fragen der Unternehmensführung

Erforderliche Inhalte der Beratungen:

- ▶ Analyse der Unternehmenssituation sowie der Schwachstellen, bezogen auf den Beratungsauftrag
- ▶ Verbesserungsvorschläge
- ▶ konkrete Handlungsempfehlungen
- ▶ detaillierte Anleitungen zur Umsetzung dieser Vorschläge in die betriebliche Praxis

Die Inhalte der Beratung müssen in einem Beratungsbericht dokumentiert werden.

Wer darf beraten?

Selbstständige Berater/-innen bzw. Beratungsunternehmen, die ihren überwiegenden Umsatz (> 50%) aus der entgeltlichen Unternehmensberatung bzw. Schulung erzielen, über die für den Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten verfügen und zuverlässig sind.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Unternehmen und freiberuflich Tätige können Zuschüsse erhalten in Höhe von

- ▶ **50% der Beratungskosten (Zuschusshöhe maximal 1.500 Euro)** für Unternehmen in den alten Bundesländern einschließlich Berlin
- ▶ **75% der Beratungskosten (Zuschusshöhe maximal 1.500 Euro)** für Unternehmen in den neuen Bundesländern einschließlich des Regierungsbezirks Lüneburg

Je Antragsteller/-in können innerhalb der Geltungsdauer dieser Richtlinien mehrere thematisch voneinander getrennte Beratungen bezuschusst werden, allgemeine und spezielle Beratungen jeweils bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 3.000 Euro, zusammen also 6.000 Euro.

Diese Beschränkung gilt nicht für Umweltschutz- und Arbeitsschutzberatungen, Beratungen für Unternehmerinnen und Migranten/-innen sowie zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

